



# Amtsblatt

## des k. u. k. Kreiskommandos in Lubartów.

Lubartów, am 1. Mai 1917.

N<sup>o</sup> 4.

Abonnementspreis vierteljährig 3 Kronen

---

INHALT: 49. Approvisionnement des Kreises — Rayonierung. — 50. Zahlungsverkehr. —  
51. Saatgutverkehr. — 22. Danksagung.

---

Nr. 5059/v ex 1917.

49.

### KUNDMACHUNG.

Approvisionnement des Kreises Lubartów — Rayonierung  
der Städte.

Behufs gleichmässiger und anstandsloser Versorgung der Bevölkerung der Städte Lubartów und Łęczna, und der Marktflecken Michów und Czemierniki mit Gegenständen des täglichen Bedarfes d. i. mit Brot Zucker und Petroleum wird die Rayonierung der obigen Orte angeordnet.

# Rayonierung der Stadt Lubartów.

Rayon	Strassen die zum Rayone gehören.	Brotgeschäfte.	Bäckereien, welche Brot für die neben bezeichneten Brotgeschäfte ausbacken.	Zuckerver- schleissstel- len.	Petroleumsver- schleissstellen.
I	Jacek	Franciszek Król	Wacław Tchorek	Franciszek Król	Józef Gryglicki
II	Lubelska	Janina Rorat Stow. Jedność	Adam Rorat Najtel Nordman Ita Goldstein Adam Rorat Najtel Nordman	J. Rorat Stow. Jedność	Teofila Gonciarska
III	Sernicka	Stanisław Derecki	Natalia Romańska	Stanisław Derecki	Stanisław Derecki
IV	Łuczyńska	Leokadya Józwik	N. Romańska Ita Goldstein	Leokadya Józwik	Stowarzyszenie „Jedność“
V	Łuczynska Krzywe Koło	Marya Kozłowska	N. Romańska Ita Goldstein	Marya Kozłowska	Szloma Landau
VI	Stolarna	Marya Lalka	Icek Szeinfeld Natalja Romańska	Marya Lalka	Moszek Landau
VII	Zabia	Sura Kir- schenbaum	Ita Goldsztein Jankiel Szor	Rykla Samelsonn	Symcha Rappaport
VIII	Poprzeczna	Chaim Grünberg	Hersz Rachstein	Benjamin Hajmann	Szyja Kosman
IX	Rynek II.	Dwojra Kir- schenberg	Hersz Rachstein Hinda Kaufman	Dwojra Kir- szenberg	Dawid Weinberg
X	Furmańska	M. Justman C. Rosen- zweig	N. Romańska H. Kaufman Abram Weic	S. Finkelstein	Moszek Walerstein
XI	Browarna	Aniela Tchorek	Jankiel Szor	Aniela Tchorek	Berek Eichenzweig
XII	Browana Nowopoprzeczna	Józef Kossak	N. Romańska A. Weic	Józef Kossak	Chain Marmintz
XIII	Rynek I.	Andrzej Kisiel	A. Rorat A. Weic K. Honigsblum	Andrzej Kisiel	Srul Parmet
XIV	Cmentarna Podzamcze Klitki	Tomasz Wrzos Mordka Rachstein	N. Romańska I. Szajnfeld	Ita Birnbaum	Moszek Ehrlich
VX	Kamionkow- ska.	Marya Rafalska	A. Rorart A. Winder	M. Rafalska	Miduch S-ka
XVI	Kamionkow- ska Piękna	Jan Wójcik	A. Rorart K. Honigsblum A. Winder	Jan Wójcik	Miduch S-ka

## Rayonierung der Stadt Łeczna.

Rayon	Strassen die zum Rayone gehören.	Brotgeschäfte.	Bäckereien welche Brot für die neben bezeichneten Brotgeschäfte ausbacken.	Zuckerver-schleissstellen	Petroleumver-schleissstellen.
I	Gergelna Łańcuchowska Ruska Pańska Pastewnik	Władysław Drożdżyk	Edward Pisarski	Władysław Drożdżyk	Ignacy Witkowski
II	Bózniczna Średnia Padałowska Krasnostawska Rynek II. I. III. Kościelna Lubelska Kitewska	Feliksa Niespodzie- wańska	Berek Zucker- mann	Feliksa Nie- spodzie- wańska.	Kopel Weinberg
III	Bózniczna Krasnostawska Przedmieście Gergelna Kościelna Lubelska Ruska Pastewnik Chełmska	Sklep Stow. Jan Wojcie- chowicz	Chil Silberstein	Sklep Stow. Jan Woj- ciechowicz	Sklep Stow. Jan Wojcie- chowicz
IV	Rynek I. II. Zielona Litewska Pańska	Machel	Jankiel Roksen- baum	Machel	Katarzyna Mościcka
V	Podzamcze Rynek II.	Chaim Lewin	Jankiel Abram Zimmermann	Chaim Lewin	Józef Cyngel
VI	Kanałowa Rynek III.	Andrzej Jarczyk	Józef Fein	Andrzej Jarczyk	Symcha Lewin
VII	Rynek III. Krawiecka	Moszek Korn	Szloma Lewit	Moszek Korn	Szoel Bromberg

## Rayonierung der Stadt Michów.

Rayon.	Strassen die zum Rayone gehören.	Brotgeschäfte.	Bäckereien, welche Brot für die neben bezeichneten Brotgeschäfte ausbacken.	Zuckerver-schleissstel-len.	Petroleumver-schleissstel-len.
I	Kościelna	Stow. Spoż. „Jutrzenka“	Jan Zygmunt Skórko	Stow. Spoż. „Jutrzenka“	Stow. Spoż. „Jutrzenka“
II	Podwalna Stawisko	Bina Rapoport	Józef Kajmann	Bina Rappaport	Srul Feigenbaum
III	Baranowska	Zygmunt Skórko	Jan Zygmunt Skórko	Zygmunt Skórko	Szmul Zweigenbaum
IV	Łosobycka Baranowska	Matis Szyja Rolnik	Icek Kerbaum	Matis Szyja Rolnik	Mordko Rubinstein
V	Rynek I.	Boruch Mayer Ehrlich	Józef Kajmann	Boruch Mayer Ehrlich	Złota Malz
VI	Sładowska Kościelna	Mordko Rubinstein	Icek Kerbaum	Mordko Rubinstein	Jankiel Tochtermann
VII	Rynek II. Składowska	Natalia Targońska	Jan Zygmunt Skórko	Natalja Targońska	Chune Lewin

## Rayonierung der Stadt Czemierniki.

Rayon.	Strassen die zum Rayone gehören.	Brotgeschäfte.	Bäckereien, welche Brot für die neben bezeichneten Brotgeschäfte ausbacken.	Zuckerver-schleissstel-len.	Petroleumver-schleissstel-len.
I	Für Christl. Bevölkerung	Jadwiga Wysocka	Stanisław Miętkiewicz	Jadwiga Wysocka	Jadwiga Wysocka
II	Für Christl. Bevölkerung	Edward Karczowski	Stanisław Miętkiewicz	Edward Karczowski	Edward Karczowski
III	Für jüdische Bevölkerung	Josek Grütz-macher	Szloma Schulstein	Josek Grütz-macher	Nuta Gottesdiener
IV	Für jüdische Bevölkerung	Abram Goldberg	Dawid Züsmann	Abram Goldberg	Nuta Gottesdiener

Der Ankauf der oben angeführten Gegenständen des täglichen Bedarfes d. i., der Ankauf von Brot, Zucker und Petroleum kann nur von den Bezugsberechtigten (Konsumenten) gegen Vorweisung der Lebensmittelkarten (Brot, Zucker und Petroleum Karten) erfolgen.

Die Lebensmittelkarten werden den Bezugsberechtigten in Wege des Magistrates bzw. des Gemeindeamtes für den Zeitraum eines Monats ausgefolgt.

Auf jeder Lebensmittelkarte ist die Nummer des Approvisionierungsrayons und die Firma (Vor- und Zuname des Besitzers) des Approvisionierungsgeschäftes in welchem des Bezugsberechtigte die Ware zu kaufen hat, ersichtlich gemacht.

In einem anderen Rayone und Geschäfte als dem, auf welches die Lebensmittelkarte lautet darf der Konsument die Ware nicht kaufen.

Bei Brotverkauf hat der Verkäufer das Coupon des laufenden Tages von der Brotkarte abzutrennen und zu Kontrollzwecken aufzubewahren.

Das Tageskontingent pro Kopf und Tag wird mit 100 Gr. Mehl festgesetzt.

Die Brotkarten berechtigen somit zu Ankaufe von 135 Gr. = 10.  $\frac{1}{2}$  Lot Brot pro Tag und Kopf.

Das Mehl wird den Bäckereien aus der unter der Kontrolle des Kreiskommandos stehenden Approvisionierungsmühle in Lubartów halbmonatlich ausgefolgt.

Von den Bäckereien wird das Brot den zugewiesenen Brotgeschäften auf Grund einer Anweisung des Magistrates bzw. des Gemeindeamtes täglich ausgefolgt.

Die Zuckerkarten berechtigen zum Ankaufe in Lubartów und Łęczna von 1  $\frac{1}{2}$  Pfund in anderen Orten von  $\frac{1}{2}$  Pf. Zucker pro Monat und Kopf.

Die Petroleumkarten berechtigen zum Ankaufe dieses Quantums von Petroleum, welches auf der Karte ersichtlich ist, und zwar für ein Monat und eine Familie.

Die Verkäufer sind verpflichtet die Verzeichnisse der zugewiesenen Kunden zu führen.

Der Magistrat bzw. das Gemeindeamtes führt die Evidenz der Berechtigten zum Bezuge von Lebensmittelkarten.

Jedes Approvisionierungsgeschäft hat ein Schild mit dem Vor- und Zuname des Besitzers bzw. mit seiner Firma zu führen. Ausserdem hat jedes Approvisionierungsgeschäft an einer nach aussen ersichtlichen Stelle eine Tafel mit der Nummer des Rayons und dem Verzeichnisse der Approvisionierungsartikel anzubringen. Nebst dem ist jeder Verkäufer verpflichtet an einer leicht ersichtlicher Stelle seines Landes den vom Kreiskommando festgesetzten Preistarif für die Approvisionierungsartikel anzuschlagen.

Behufs Überwachung der genauen Einhaltung der Bestimmungen dieser Kundmachung sowie aller auf die Bewirtschaftung von Lebensmitteln und Bedarfsgegenständen bezughabenden Verordnungen und Vorschriften wird in den Städten Lubartów und Łęczna, und den Marktflecken Michów und Czemierniki je ein Überwachungsorgan seitens des Kreiskommandos aufgestellt.

#### **Approvisionierung des Versorgungsberechtigten aller übrigen Ortschaften und des flachen Landes, sowie der Evakuierten mit Mehl.**

Die Zuweisung von Mehl für diese Kategorie der Versorgungsberechtigten wird für Tag und Kopf ebenfalls mit 100 Gr. festgesetzt.

Die Fassung des Mehles aus dem Approvisionierungsmagazine in Lubartów für diese Versorgungsberechtigten erfolgt am letzten und 14. jedes Monats durch

die Gemeindevorsteher auf Grund der vom Kreiskommando für jede Gemeindegemeinschaft zusammengestellten Listen. Die Verteilung in der Gemeinde erfolgt in Gegenwart eines k. u. k. Gendarmen.

Die Übertretungen dieser Kundmachung werden, sofern sie nicht als Preistreiberei in Sinne der Verordnung vom 21. Februar 1917 Vr.-Bl. № 29 vor das Militärgericht gehören, vom k. u. k. Kreiskommando im Sinne der Verordnung vom 19. August 1915 Ver.-Bl. Nr. 30 mit Geldstrafen bis zur 2000 Kr. bzw. mit Arrest bis zu 6 Monaten geahndet.

Diese Verordnung tritt mit dem 1. Mai 1917 in Kraft.

E. Nr. 5961/v 1917.

50.

## Zahlungsverkehr.

Verordnung des k. u. k. Militär-Verwaltung in Polen vom 1. April 1917.

Auf Grund der Kraft der Allerhöchsten Oberbefehles erteilten Ermächtigung Seiner k. u. k. Apostolischen Majestät wird für die in österreichisch-ungarischer Militärverwaltung stehenden Gebiete Polens folgendes verordnet:

### § 1.

Die Zahlungsmittel der Kronenwährung sind gesetzliche Zahlungsmittel und müssen daher bei allen in Kronenwährung zu leistenden Zahlungen zum vollen Nennwerte angenommen werden.

Das Wertverhältnis der Kronenwährung zur russischen Währung wird vom Militärgeneralgouvernement durch Verlautbarung des amtlichen Umrechnungskurses jeweilig festgesetzt.

### § 2.

Der Verpflichtete kann bei Zahlungen, die in russischer Währung gefordert, festgesetzt oder vereinbart wurden, seine Zahlungsverbindlichkeiten in Kronenwährung begleichen.

Für das Ausmass der Zahlung ist am Fälligkeitstage geltende amtliche Umrechnungskurses (§ 1 Absatz 2) massgebend.

Wenn jedoch die Zahlung durch Verschulden des Verpflichteten nach dem Fälligkeitstage erfolgt und am Zahlungstage ein höherer Umrechnungskurs gilt, so ist dieser Umrechnungskurs massgebend.

### § 3.

Bei den öffentlichen Kassen werden alle Zahlungen, insbesondere auch die Bezahlung von Steuern und sonstigen öffentlichen Abgaben in der Kronenwährung und in der russischen Währung unterschiedslos zum amtlichen Umrechnungskurse angenommen.

Für Zahlungen an bestimmten Kassen oder für die Zahlung bestimmter Steuern oder sonstiger öffentlicher Abgaben kann durch Verordnung des Militärgeneralgouverneurs die Annahme der einen der beiden Währungen ausgeschlossen werden.

§ 4. Auf Zahlungen in Goldmünzen findet diese Verordnung keine Anwendung:

§ 5. Partivereinbarungen, die der Vorschrift des § 2 widerstreiten, sind nichtig

§ 6.

Übertretungen dieser Verordnung oder einer auf Grund derselben erlassenen Vorschrift werden vom Kreiskommando an Geld bis zu 5000 Kronen oder mit Arrest bis zu 6 Monaten bestraft. Bei erschwerenden Umständen können beide Strafarten bis zum bezeichneten Höchstausmasse neben einander verhängt werden.

§ 7.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Kundmachung in Kraft. Die Verordnung des Armeeoberkommandanten von 5. Juni 1916 Nr. 60 V. Bl. ist aufgehoben. Der auf grund des § 1 der erwähnten Verordnung zuletzt amtlich verlautbarte Umrechnungskurs ist jedoch für die vor Inkrafttreten der gegenwärtigen Verordnung fälligen Zahlungen als am Fälligkeitstage geltender amtliches Umrechnungskurs (§ 2 Absatz 2) zu betrachten.

Der k. u. k. Militärgeneralgouverneur:

**KARL KUK, m. p.** Feldzeugmeister.

In Verlautbarung des § 2 der obigen Verordnung wird bekannt gegeben, dass die Zahlung in Kronenwährung zu dem jeweils gesetzlich festgesetzten Umrechnungskurse auch für solche Verpflichtungen, welche vor Erscheinung der Verordnung in Rubelwährung eingegangen werden sind, angenommen werden muss.

Es kann somit jedermann seine auf Rubel lautende Schuld mit eine durch Umrechnung zum gesetzlich verlautbarten Kurs ermittelten Kronensumme oder durch deren Hinterlegung bei Gericht begleichen. Jeder Kaufpreis, der in Rubel verlangt oder berechnet wird, kann ohneweiters mit der nach dem erwänten Umrechnungskurse berechneten Kronensumme begleichen werden.

Wer die Zahlung in Kronen nicht annimmt, darf die Ware nicht zurück verlangen und macht sich, wenn er die Zahlung in Rubel fordert, eine Übertretung des § 6. der erwähnten Verordnung schuldig.

Der Rubelkurks beträgt gegenwärtig:

1 Rubel	.	.	.	3 Kronen 35 hl.
100 Rubel	.	.	.	335 Kronen —

Nr. 1889/M ex 1917.

51.

Saatgut-Verkehr.

Laut Verordnung des M.G.G. W.F. Nr. 67461/17 wird bekannt gegeben dass Polnische landwirtschaftliche Zentrale — in Lublin keine Vorräte an Saatgetreide mehr besitzt.

Die Produzenten werden daher aufgefordert sich das nötige Saatgut im Kreise zu beschaffen, was durch die von Kreiskommando ausgestellten Saatgutankaufsbewilligungen ermöglicht wird.

Dagegen Sammereien wie Klee Lupin, Pferdebohnen, Wicke, Seradelle nur durch Polnische landwirtschaftliche Zentrale käuflich zu haben ist.

## 52.

### Danksagung.

Die „Witwen und Waisen Woche“ in Lubartów hat ein Reinerträgnis von 2417 Kronen 83 hl. ergeben, die verhältnismässig bedeutende Summe ist durch die Opferfreudigkeit der Bevölkerung zustande gekommen.

Dem mitwirkenden Damenkomitee sowie allen Schichten der Bevölkerung welche in warmherziger Weise zu diesem Erfolge beigetragen haben, sage ich im Namen jener, welche die Sammlung zugute kommt, den wärmsten und herzlichsten Dank.

Der k. u. k. Kreiskommandant:

**Ritter von ZAWADZKI, Oberst m. p.**